

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2017/2018



I. Zusammensetzung

1. Wolfgang Hering	FC Altenhagen	Vorsitzender
2. Christine Schröder	TuS Dornberg	Stellvertretende Vorsitzende
3. Hans-Werner Finke	SV Gadderbaum	Beisitzer
4. Frank Engelstädter	SC Halle	Beisitzer
5. Lothar Beutling	DSC Arminia Bielefeld	Beisitzer
6. Wenke Nagel	PSV Bielefeld	Beisitzerin

II. Verfahrensart

Das Kreisjugendsportgericht (KJSG) 05 - Bielefeld entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter durchgeführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in der Jugendsportgerichtsbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 RuVO/WDFV).

Eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendsportgericht (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. RuVO/WDFV) findet in den, besonders dafür vorgesehenen Fällen (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV sowie Ziffer III Abs. 1b dieses Geschäftsverteilungsplans) statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzender im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist derjenige Vorsitzende, der auf dem Kreistag des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) Kreis 05 - Bielefeld gewählt wurde (§ 44 f Satzung/FLVW).

Wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendsportgericht durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem Beisitzer. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit dem Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und zwei Beisitzern zu verhandeln (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV).

Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Jugendsportgericht (z. B. Krankheit) ist das Jugendsportgericht in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

Ziffer III Abs. 2a und Abs. 2b dieses Geschäftsverteilungsplans bleibt hiervon unberührt.

III. Zuständigkeit

1. Grundsatz

a) Alle zur Entscheidung eingehende Verfahren sind zunächst dem Vorsitzenden des KJSG 05 - Bielefeld - möglichst über das DFBnet-Modul „Sportgerichtsbarkeit“ - oder über das elektronische Postfach des Jugendsportgerichts im DFBnet (wolfgang.hering@flvw.evpost.de) zuzuleiten, der diese dann entweder bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet oder diese an den jeweils zuständigen Einzelrichter weiterleitet (§ 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV).

b) Bei einer Zuständigkeit des KJSG 05 - Bielefeld für die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden diese stets als Jugendsportgerichtsverfahren im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV):

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2017/2018



aa) Wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 RuVO/WDFV).

bb) Wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 RuVO/WDFV).

cc) Wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 RuVO/WDFV).

2. Jugendsportgerichtsbesetzung bei mündlichen Verhandlungen

a) Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt der Vorsitzende, sowie bei dessen Verhinderung dessen ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz (§ 22 Abs. 4 S. 6 und S. 7 RuVO/WDFV).

b) Als erster Beisitzer fungiert der zuständige Einzelrichter („Berichterstatter“), dessen Spielklasse im anhängigen Verfahren betroffen ist. Für den zweiten Beisitzer wird für die Kammerbesetzung ein rotierendes Verfahren mit den jeweils übrigen Jugendsportgerichtsmitgliedern angewandt. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden handelt oder wenn ausnahmsweise die Hinzuziehung eines dritten Beisitzers erforderlich werden sollte (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV). Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Jugendsportgerichtsbesetzung. Finden an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer statt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

3. Festlegung der Einzelrichter

Als Einzelrichter des KJSG 05 - Bielefeld werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

Spielklasse	Einzelrichter	Vertreter
A-Jugend und deren Pokalspiele	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
B-Jugend und deren Pokalspiele	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
C-Jugend und deren Pokalspiele	Christine Schröder	Hans- Werner Finke
D-Jugend und deren Pokalspiele	Christine Schröder	Hans- Werner Finke
E-Jugend	Frank Engelstädter	Wolfgang Hering
F-Jugend	Frank Engelstädter	Wolfgang Hering
G-Jugend	Frank Engelstädter	Wolfgang Hering
Juniorinnen und deren Pokalspiele	Wolfgang Hering	Christine Schröder
Freundschaftsspiele	Wolfgang Hering	Christine Schröder
Turniere	Wolfgang Hering	Christine Schröder

IV. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2017/2018 wurde durch die Mitglieder des KJSG 05 - Bielefeld am 27.07.2017 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in der Offiziellen Mitteilung (OM) des FLVW in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in der OM veröffentlicht.